



Reglement zum Rahmenabkommen zwischen der CRUI und der CRUS betreffend ein Cotutelle-Programm für Angebote des Forschungsdoktorates

Das Cotutelle-Promotionsverfahren muss für für jeden Doktoranden in einem speziellen Kooperationsvertrag geregelt werden, der von den zuständigen akademischen Gremien zu genehmigen und von den gesetzlich vorgesehenen Vertretern zu unterzeichnen ist: Der Rektor der italienischen Universität und der Rektor der Schweizer Universität (Der Vizepräsident für die Forschung im Falle der Eidgenössischen Technischen Hochschule Lausanne, der Präsident im Falle der Università della Svizzera italiana.)

Der Doktorand hat sich in beiden universitären Institutionen einzuschreiben, jedoch ist unabhängig von der gemeinsamen akademisch-wissenschaftlichen Verantwortung gegenüber dem Studierenden nur eine der beiden Universitäten für die administrativen Belange des Verfahrens zuständig.

Demnach hat der Studierende:

- bezüglich der Entrichtung von Gebühren die Normen der Universität, die in administrativer Hinsicht zuständig ist, einzuhalten;
- das Zulassungsverfahren zum Doktorat nur an derjenigen Universität zu bestehen, die auch administrativer Sitz des Cotutelle-Doktoratsprogrammes ist.

Voraussetzungen

Jeder Studierende der beabsichtigt, ein Doktoratsprogramm im Cotutelle-Verfahren mit einer Universität des anderen Landes zu absolvieren muss:

- die Voraussetzungen für die Zulassung zum Doktoratsprogramm gemäss der geltenden Reglementierung jenes Landes erfüllen, in dem sich der administrative Sitz des Programmes befindet;
- sich vergewissern, dass in der entsprechenden Universität derjenige Kurs durchgeführt wird, für den er sich einschreiben will;
- das Zulassungsverfahren zum gewählten Doktoratsprogramm bestehen (“concorso di ammissione” für die italienischen Universitäten; soweit an Schweizer Universitäten im “Reglement für das Doktoratsprogramm” vorgesehen);
- dem Tutor ein spezifisches Forschungsprojekt unterbreiten, das die geplanten Arbeiten beschreibt und dem Entwurf des Cotutelle-Kooperationsvertrages beizulegen und – soweit erforderlich – den zuständigen akademischen Gremien zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

Cotutelle-Kooperationsvertrag

Der Kooperationsvertrag muss im Einklang mit den in beiden Ländern bestehenden Studienreglementen abgefasst sein und alle Einzelheiten betreffend das einzurichtende Cotutelle-Doktorat enthalten.

Insbesondere muss im Kooperationsvertrag festgelegt sein:

- das Anfangsdatum des Cotutelle-Doktorates und die beabsichtigte Dauer,
- das Thema der Dissertation und die wissenschaftliche Disziplin,
- die Universität, die administrativer Sitz für das Cotutelle-Doktoratsprogramm ist,
- die Bestimmungen betreffend die vorgesehene Versicherung jedes Doktoranden,
- die Angabe der beiden Tutoren der Dissertation,
- das Land und die Universität, in welchen das mündliche Promotionsexamen abgehalten wird,
- die Einzelheiten der Zusammensetzung der Promotionskommission und Angaben zu den diesbezüglichen finanziellen Aspekten,

- die Einzelheiten der mündlichen Prüfung,
- die Sprache, in der die Dissertation verfasst wird und jene der mündlichen Prüfung.

Demzufolge wird es angebracht sein, die Einschreibefristen für das Doktoratsprogramm mit denjenigen abzustimmen, welche für die Genehmigung des Forschungsprojektes durch die akademischen Gremien im Cotutelle-Promotionsverfahren erforderlich sein werden.

Der Kooperationsvertrag, von dem zwei Originalexemplare auszufertigen sind, muss in beiden Sprachen abgefasst und von den gesetzlichen Vertretern der einbezogenen Universitäten unterzeichnet sein. Jede Universität hat ein Originalexemplar aufzubewahren.

Einzelheiten des Ablaufs des Cotutelle-Doktorates

Der Doktorand wird seine Studien unter Aufsicht und Verantwortung eines Doktorandenbetreuers (Tutor) für jede der beiden einbezogenen Universitäten durchführen; die Betreuer verpflichten sich, die die Tutorfunktion vollumfänglich wahrzunehmen.

Die Vorbereitung der Dissertation erfolgt an beiden beteiligten Partneruniversitäten. Die Dauer der Mobilität wird zwischen den beiden Tutoren in gegenseitigem Einvernehmen vereinbart, so dass alternierende Aufenthalte von ungefähr gleicher Dauer und jedenfalls von einer Gesamtperiode von mindestens einem Semester sichergestellt werden.

Die Kommission für das Promotionsexamen muss paritätisch zusammengesetzt sein und beide Tutoren einschliessen. Die finanziellen Aspekte betreffend die Zusammensetzung der Kommission und die Teilnahme der Tutoren müssen für jeden Doktoranden im jeweiligen Cotutelle-Kooperationsvertrag festgelegt werden.

Die Dissertation muss in einer der Sprachen der Partneruniversitäten abgefasst sein und eine kurze Zusammenfassung (Résumé oder Abstract) in der anderen enthalten. Je nach Gepflogenheiten der wissenschaftlicher Disziplin der Dissertation kann diese in einer anderen Sprache verfasst werden.

Verpflichtungen für die Universitäten

Die Universitäten, welche in das Cotutelle-Vorhaben einbezogen sind, richten über die zuständigen Verwaltungsstellen oder mittels der Tutoren alle nötigen Verfahren ein, die für einen ständigen Austausch der Informationen und der notwendigen Dokumente für die Organisation und Durchführung des Cotutelle-Doktorates erforderlich sind, einschliesslich der technischen Dokumentation zu den reglementarischen Bestimmungen des Landes oder der Universität betreffend das geistige Eigentum am Gegenstand der Dissertation, der Publikation, der Verwertung und des Schutzes der Forschungsergebnisse. Falls erforderlich oder verlangt, wird der Schutz des geistigen Eigentums in einem spezifischen Anhang geregelt.

Die Universitäten müssen über die vorgesehenen Verwaltungsstellen die Ingangsetzung der Doktoratsprogramme erleichtern und den Studierenden insbesondere bei den Verfahren für die Anerkennung der Abschlüsse und für die Einschreibung sowie bei der Genehmigung des Forschungsprojektes behilflich sein.

Anerkennung des Titels

Nach Bestehen der Schlussprüfung erlangt der Studierende das Forschungsdoktorat: Das Diplom wird durch beide Partneruniversitäten gemeinsam und in beiden Sprachen verfasst.

Der Text muss klarstellen, dass es sich um ein Doktoratsdiplom im Cotutelle-Verfahren handelt, die Namen der beteiligten Universitäten müssen erwähnt, die Unterschriften der Rektoren enthalten und die Siegel beider Universitäten angebracht sein.

Übersetzung aus dem Italienischen vom 12.2.2003